

Aus dem Inhalt	
Eindämmung des unlauteren Wettbewerbs	Seite 1
Fortbildungskurse der Handelskammer	Seite 1
Unser Versicherungswesen	Seite 2+3
ein Schutzschild für uns alle	Seite 4
Cours de formation post-secondaire	Seite 4
Remise de décorations	Seite 4
à la Chambre de Commerce	Seite 4
Reproduction autorisée - prière de mentionner la source	

EINDÄMMUNG DES UNLAUTEREN WETTBEWERBS

Zur bevorstehenden Reform des großherzoglichen Reglementes vom 23. Dezember 1974

Unseren Einzelhändlern, besonders aber ihrem Fachverband, sind jene Gesetzeslücken zur Genüge bekannt, durch die gewisse Großunternehmen und auch andere Konkurrenten immer wieder zu schlüpfen bestrebt sind, um sich gegenüber einer Mehrzahl an loyalen Geschäftsleuten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen oder, was schlimmer ist, ihnen die Kundschaft abzuwerben. Manchmal wird zu diesem Zweck sogar offen gegen die bestehenden Verordnungen verstoßen, dies sozusagen in der Gewißheit, daß eine Klage seitens der Geschädigten, sei es aus finanziellen oder anderen Gründen, nicht erfolgt. Auch wird durch die bekannt langsame Arbeitsweise unserer Gerichte die sofortige Unterbindung eines Verstoßes oft unmöglich gemacht, oder sind die verhängten Strafen, falls sie tatsächlich einmal ausgesprochen werden, verhältnismäßig so gering, daß sie von den zuwiderhandelnden Unternehmen ohne weiteres in Kauf genommen werden.

So war es durchaus verständlich, daß in letzter Zeit der Ruf nach einer verschärfenden Reform des großherzoglichen Reglementes vom 23. Dezember 1974 immer lauter wurde. Regierungsseitig konnte das Problem jedenfalls nicht länger ignoriert werden, zumal die Vertreter der Geschäftswelt keine Gelegenheit unterließen, in der Öffentlichkeit und in ihrer Berufspresse auf die Bedrohung ihrer Existenzgrundlage hinzuweisen, welche »last but not least« auch die Arbeitsplätze des Personals in Frage stellt.

Anfang dieses Jahres wurde dann auch beim zuständigen Wirtschaftsministerium eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, geeignete Vorschläge im Hinblick auf die geplante Reform auszuarbeiten und anschließend der Regierung zu unterbreiten. An diesen Arbeiten war die Handelskammer, neben Vertretern von Handel und Handwerk, maßgeblich beteiligt und sie darf sich heute darüber freuen, daß die meisten ihrer Anregungen, wenn auch nicht alle, ihren Niederschlag in einem nunmehr vorliegenden »Vorentwurf zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des großherzoglichen Reglementes vom 23. Dezember 1974 über den unlauteren Wettbewerb« gefunden haben.

Die wichtigsten dieser Abänderungen darf man wie folgt zusammenfassen:

1) Zur Bekämpfung der sogenannten »Lockvogel-Angebote« soll künftig an Sonderofferten zu

außergewöhnlich vorteilhaften Preisen die Verpflichtung geknüpft werden, daß der Anbieter über einen Vorrat an der betreffenden Ware verfügt, der dem Ausmaß seiner Werbung entspricht.

Hier hatte die Handelskammer verlangt, daß dieser Vorrat mindestens die zu erwartende, erhöhte Nachfrage für die Dauer eines ganzen Tages decken müßte.

2) Durch einen zusätzlichen Artikel soll fürderhin auch die Werbung für Verkäufe, die gegen die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb verstoßen, verboten werden. Besonders hervorzuheben ist, daß von dieser Maßnahme ebenfalls die Werbung ausländischer Firmen, ob sie nun hier im Lande gedruckt wurde oder nicht, betroffen ist. In letzterem Falle richtet sich das Verbot gegen den Verteiler dieser Werbeschriften.

3) Die Definition der Verlustverkäufe wird dahingehend vervollständigt, daß in der Zukunft auch Verkäufe zu solchen Preisen verboten sind, die, bei Hinzurechnung der Gemeinkosten zum Einkaufs- oder Wiederbeschaffungspreis der betreffenden Ware, nur eine außergewöhnlich kleine Gewinnspanne für den Verkäufer beinhalten.

Zur Zeit sind lediglich Verkäufe zu Preisen unterhalb des Einkaufs- oder Wiederbeschaffungswertes untersagt.

Die obige Definition, die der belgischen Gesetzgebung entnommen ist, entspricht dem Vorschlag der Handelskammer. Letztere hatte darüber hinaus angeregt, der minimalen Gewinnmarge eine wirtschaftliche Bemessungsgrundlage zu geben und zwar sollte der Gewinn nicht unter dem normalen Zinsertrag des für den Einkauf investierten Kapitals liegen.

Weiterhin war von der Handelskammer, nach Rücksprache mit Berufsvertretern, der Vorschlag gemacht worden, nicht nur den End- sondern auch den Wiederverkauf zu Verlustpreisen zu verbieten. Hierdurch wäre ebenfalls der Großhandel unmittelbar erfaßt worden. Regierungsseitig wurden dem entgegengehalten, daß das Verbot des unlauteren Wettbewerbs innerhalb des

Fortbildungskurse der Handelskammer

Zur Information der interessierten Betriebsinhaber veröffentlicht die Abteilung »Formation continue« der Handelskammer nachstehend ihr Fortbildungsprogramm für das 2. Semester 1978.

Datum	Thema	Zeit
14., 21., 26. September	Lohnbuchführung Brutto- und Nettolohn, Naturalbezüge außergewöhnliche Bezüge, Lohnsteuer, Sozialabgaben.	jeweils von 20 bis 21.30 Uhr
18. September	So verkauft man erfolgreich im Einzelhandel	von 9 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr
5., 12., 19., 26. Oktober + 3., 9. November	Arbeitsrecht	jeweils von 20 bis 21.30 Uhr
9. Oktober	Käufergewinnung und Käuferbindung durch erzielte Gemeinschaftsaktionen	von 9 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr
16., 23., 30. November + 7. Dezember	Wissenswertes über Kredite und Darlehen	jeweils von 20 bis 22 Uhr
21. November	Wie kann sich das Fachgeschäft im Wettbewerb behaupten?	von 9 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr
31. Oktober	Mitarbeiterbesprechung als Mittel zur Leistungssteigerung und Kostensenkung im Betrieb	voraussichtlich von 9 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr
28. November	Mitarbeiterführung und Betriebsorganisation mit Delegation von Verantwortung	voraussichtlich von 9 bis 12.30 Uhr von 14.30 bis 17 Uhr

Großhandels bereits genügend in der allgemeinen Formulierung von Artikel 1 der bestehenden Reglementierung enthalten ist.

4) Der Beginn der vierzehntägigen Schlußverkäufe soll einheitlich auf den ersten Montag der Monate Januar und Juli festgelegt werden.

In Geschäftskreisen ist, dem Vernehmen nach, die Meinung über die Notwendigkeit dieser Maßnahme geteilt.

5) Um nach Möglichkeit Unregelmäßigkeiten bei Total- oder Teilausverkäufen zu verhindern, soll künftig, ähnlich wie beim Kommodo-Inkommodo-Verfahren, die Bestätigung des Ausverkaufs durch die Handelskammer an einer von jedermann ersichtlichen Stelle (Schaufenster) des Geschäftslokals ausgehängt werden müssen.

Im übrigen dürfen Total- oder Teilausverkäufe weder während der saisonalen Schlußverkäufe noch im Laufe des vorausgehenden Monats beantragt oder begonnen werden.

6) Die bestehenden Einschränkungen für Verkäufe und Dienstleistungen zu zeitweilig herabgesetzten Preisen, d.h. das Verbot der Angabe von Ursache und Dauer dieser Aktion, sowie die Untersagung jeglicher Bezugnahme auf die vorigen, höheren Preise (prix barrés), werden auf das Angebot, und somit auch auf die Werbung für derartige Verkäufe und Dienstleistungen ausgedehnt.

Ein letzthin gefälltes Gerichtsurteil hat deutlich gemacht, daß hier insofern noch eine Lücke besteht, als lediglich die ZEITWEISE Preisherabsetzung den vorgenannten Einschränkungen, insbesondere dem Verbot der »prix barrés« unterliegt. Von interessierten Kreisen wird daher angeregt, das Wort, »zeitweise« zu streichen und damit diesen Vorschriften eine generelle Gültigkeit zu geben.

(suite page 3)

Vorgesehen sind außerdem zwei Vortragsabende über die gleitende Arbeitszeit und über Fragen bei der Einrichtung von Fußgängerzonen.

Einzelheiten hierüber werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Für das Jahr 1979 sind, außer einer Wiederholung der wichtigsten Themen wie Arbeitsrecht, Niederlassungsrecht, unlauterer Wettbewerb, Sozialversicherungen des Mittelstandes, Lohnbuchführung, Kredite und Darlehen.

folgende Seminare und Vorträge geplant:

- Struktur und Aussagefähigkeit der Geschäftsbilanz
- Der Betrieb und seine Versicherungen
- Erfolgreiche Werbeplanung der kommenden Jahre (Textileinzelhandel)
- Chancen und Möglichkeiten des Einzelhandels heute und morgen
- Fachseminar für Lager-, Fuhrpark- und Versandleiter (Großhandel und Lieferbetriebe)
- Die absatzpolitischen Instrumente des Lebensmitteleinzelhandels
- Der Weg zur Kasse beginnt vor dem Schaufenster
- Moderne Lagerhaltung
- Marketing, das Erfolgsinstrument im Handel
- Praktische Hinweise für die Preiskalkulation
- Die Höhe der Betriebskosten, nicht allein Folge der Kostenexplosion (Lebensmitteleinzelhandel)
- Taxen und Akzisen auf alkoholischen Getränken
- Zeit gewinnen durch Rationalisierung der persönlichen Arbeit
- Umsatzsicherung bei verhaltener Nachfrage
- Erfolgreich verhandeln und verkaufen (Lebensmitteleinzelhandel)
- Wie setzt der Baustoffverkäufer seinen Preis durch?
- Werbung und Verkaufsförderung im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Marketing-Kontrolle
- Umsatzsteigerung durch neue Vertriebswege
- *- Kurzfristige Erfolgsrechnung
- *- Einkaufslimit
- *- Leistungszahlen für Einzelhandelsbetriebe
- *- Marketingfragen des Einzelhandels

* diese Veranstaltungen sind für Inhaber und Mitarbeiter von Quincaillerie-Betrieben bestimmt.

Die Aufstellung eines festen Programmkalenders hängt zur Zeit noch von der Verfügbarkeit der verschiedenen Referenten ab, aber wir werden die genauen Termine und den Inhalt der einzelnen Vorträge rechtzeitig vor Jahresende bekanntgeben. Zusätzliche Anregungen der interessierten Betriebe und Fachgruppen, ob telefonisch oder schriftlich, werden selbstverständlich gerne entgegengenommen.

Die gewählten Vertreter der Industrie in der Handelskammer

Mit dem nebenstehenden Text setzen wir eine Artikelserie fort, in der wir jedesmal auf die spezifischen Probleme eines Berufszweiges hinweisen und Sie mit den entsprechenden gewählten Mitgliedern der Handelskammer bekannt machen. So haben wir in dieser Nummer das Versicherungswesen gewählt, nachdem wir in der vorhergehenden Nummern die Lage der Café- und Restaurationsbetriebe, des Hotelwesens, der Banken, des Einzelhandels und der Industrie analysiert haben.

Unser Versicherungswesen ein Schutzschild für uns alle Geschichtliche Entwicklung

Geschichtliches

Das Versicherungswesen beruht auf dem Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit.

Die geschichtlichen Ursprünge des Versicherungswesens in unserem Lande sind sehr spärlich belegt.

P. Weber zitiert einen großen Aufschwung Ende des 19. Jahrhunderts, als die Zahl der damals ausschließlich fremden Versicherer von etwa 20 im Jahre 1870 auf über das Doppelte im Jahre 1890 angestiegen war.

Bis nach dem ersten Weltkrieg operierten hierzulande nur ausländische Versicherer. Zwischen 1920 und 1922 wurden drei luxemburgische Versicherungsgesellschaften gegründet:

»La Luxembourgeoise« am 29. Februar 1920, gefolgt von »La Nationale« und »Le Foyer« (28. Oktober 1922). Die beiden letztgenannten fusionierten im Jahre 1934, in welchem Jahr auch die mit vorwiegend saarländischen Geldmitteln ausgestattete »Terra« hinzukam. Vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges waren neben den luxemburgischen noch 33 ausländische Firmen tätig.

Durch Verordnung vom 5. April 1941 wurden jenen ausländischen Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz nicht in Luxemburg hatten, die Zulassung von der Besatzungsmacht entzogen. Mit einer zweiten Verordnung wurde am 8. November 1941, unter der Leitung von Hans Goebbels, Bruder des bekannten Propagandaministers, die »Öffentliche Sach- und Lebensversicherungsanstalt« ins Leben gerufen, die allsogleich das Monopol der obligatorischen Feuerversicherung für sich beanspruchte, die Treuhandverwaltung der ausgebooteten ausländischen Gesellschaften übernahm und sich ab 1. Dezember 1941 auch die Bestände der in Liquidation versetzten einheimischen Gesellschaften aneignete.

Nach der Befreiung nahmen alle diese nichtdeutschen Gesellschaften ihre Tätigkeit wieder auf. Es wurde buchstäblich ein »Vornorne-Anfangen«, galt es doch, die Übernahme der bestehenden Verträge zu regeln, deren Zahl

sich immerhin auf mehr als 110 000 stellte (wovon 71 000 für Feuer-, 29 000 für Unfall- und Haftpflichtpolicen und 9 000 für Lebensversicherung) mit einem Gesamtprämienbetrag von 60,5 Millionen Franken.

Die Rechtsgrundlagen

Ursprünglich gab es nur wenige Staaten, denen an einer Festlegung der Rechtsnormen im Versicherungsbereich gelegen war.

Unter diesen Ländern befand sich Luxemburg. Die im 19. Jahrhundert hierzulande tätigen Versicherer hatten nämlich ihren Sitz im Ausland, so daß bei Schadenersatzklagen anfangs nur die ausländischen Gerichte zuständig waren. Dieser für den Versicherten zumindest verdrößliche Umstand gab den Anstoß zu unserem ersten Versicherungsgesetz das am 20. März 1853 erlassen wurde. Es befaßte sich leider nur am Rande mit den eigentlichen Vertragsbestimmungen, enthielt jedoch immerhin handfeste Richtlinien in bezug auf das Zulassungsrecht, die zu stellende Kautions, die Ernennung von Agenten, die Herausgabe von statistischen Angaben, und vor allem die Kontrolle sämtlicher Versicherungsweige.

Kurz nach Verabschiedung dieses Gesetzes erhielten sieben Gesellschaften ihre Zulassung, und zwar vier belgische (Propriétaires Réunis, Sûreté et Repos, Compagnie de Bruxelles und Compagnie Belge d'Assurances Générales), zwei französische (La Paternelle und l'Aigle) und eine deutsche (Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft).

In seiner Durchführung sollte das erste Gesetz sich jedoch allmählich als unzureichend erweisen. Es wurde deshalb durch ein Doppelgesetz vom 16. Mai 1891 ergänzt und erweitert: Letzteres enthielt einerseits das Vertragsgesetz nach belgischem Muster, und andererseits das Aufsichtsgesetz mit starker Anlehnung an die damals auf diesem Gebiet fortschrittlichsten Bestimmungen der Schweizer Gesetzgebung.

Das 1891er Gesetz mußte schon den allermeisten Umständen Rechnung getragen haben, da es während mehr als einem halben

Jahrhundert ohne nennenswerte Engpässe über die Runden kam.

Erst in den späten 50er Jahren begann eine Kommission, sich mit bestimmten Neuformulierungen zu befassen, die schließlich ihren Niederschlag in dem neuen Gesetz von 6.9.1968 fanden, das, in der Hauptsache die Depotpflicht für sämtliche technischen Reserven verordnete und eine spezielle Kontrollstelle für das Versicherungswesen beim Finanzministerium schuf. Auch dieses Gesetz erwies sich als ein Erfolg, da es im großen und ganzen schon im voraus den EWG-Richtlinien vom 24.7.1973 zur Koordinierung der einschlägigen Gesetzestexte in den Mitgliedstaaten entsprach. Lediglich bedurften unsere Bestimmungen über die technischen Reserven einer Abänderung, die durch das Gesetz vom 7.4.1976 erfolgte.

Seit den Anfängen des 20. Jahrhunderts hat sich die Haftpflichtversicherung im besonderem Maße entwickelt.

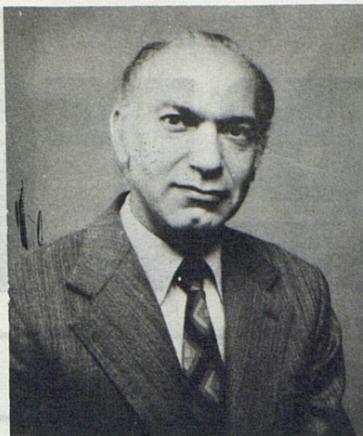
Luxemburg war einer der ersten europäischen Staaten, der durch Gesetz vom 10. Juni 1932, die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und -fahrer obligatorisch machte. Diese gesetzliche Verpflichtung wurde später im Gesetz vom 14.2.1955 über die Reglementierung des Verkehrs auf öffentlicher Straße verankert. Schließlich kam es dann im Rahmen der Beneluxverträge zu dem Gesetz vom 7.4.1976 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge. Dem Beispiel anderer Länder folgend wurde durch Gesetz von 1963 ein »Fonds commun de garantie automobile« geschaffen zum Schutz gegen Körperschäden bei Fahrerflucht oder Nichtbestehen einer Versicherung.

Ferner wurde mit Gesetz vom 24.8.1956 die obligatorische Haftpflicht für die Ausübung der Jagd, sowohl für den Jäger als auch für den Jagdveranstalter, eingeführt.

Endlich wurden im Rahmen des Gesetzes vom 17.7.1960 betreffend Schaffung eines »Statut de l'hôtellerie«, die Besitzer oder Geschäftsführer von Hotels und Gaststätten zum Abschließen einer Feuer-, Diebstahl-, Haftpflicht- und sogar einer Sachversicherung verpflichtet.

Arten von Versicherungen

Zu Anfang wurden nur einzelne bestimmte Risiken versichert. So entstanden nach und nach die Seeversicherung im 14. Jahrhundert, die Feuerversicherung nach dem großen Brand Londons im Jahre 1666, und die Lebensversicherung im 18. Jahrhundert. Im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts wurden fast alle denkbaren



M. Gabriel DEIBENER
Membre élu de la
Chambre de Commerce

Gebiete erschlossen, deren Liste aber auch heute im Zuge des allgemeinen Fortschritts noch nicht abgeschlossen ist.

In große Kapitel aufgeteilt, unterscheiden wir zwischen Personen- und Sachversicherungen.

Als Personenversicherung kennt man u.a. Lebens- und Unfallversicherung.

Unter die Sachversicherungen gehören: Feuerschäden, Einbruch, Wasserschäden, Glasbruch, Sturm und Hagel, Transport, Maschinenbruch usw. sowie alle Arten der Haftpflichtversicherung (Betrieb, Land- und Forstwirtschaft, Beruf, Haus- und Grundbesitz, Privatleben, Jagd, Hotel- und Gaststättenbetrieb, Autohaftpflicht), und schließlich, die Fahrzeugversicherung (Total- und Teilkasko) sowie die Rechtsschutzversicherung.

Eine ganze Reihe dieser Versicherungen sind in Luxemburg **obligatorisch**; wie Haftpflicht für Kraftfahrzeughalter und -fahrer, für Jäger und Jagdveranstalter, für Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, für Gastwirte und Hoteliers, für das für den Verkauf bestimmte Schlachtvieh, für die öffentlichen Beamten auf Dienstreise (Gepäck- und Flugrisiko), für den Transport von radioaktiven Stoffen.

Kein Gesetzestext schreibt indes eine Versicherungspflicht im Flugwesen vor. Praktisch wird jedoch die Flugerlaubnis von der Vorlage eines Versicherungsvertrages abhängig gemacht.

	1972	1976	+ %
Laufende Verträge			
Lebensversicherung	45.000	65.000	44
Unfall, Krankh.	53.000	66.000	25
Haftpflicht	217.000	272.000	25
Feuer	209.000	237.000	13
Rechtsschutz	78.000	125.000	60
Verschiedene	30.000	58.000	93
Total	632.000	823.000	30
Gesamtprämien			
Lebensversicherung	302 Mio	507 Mio	68
Unfall, Krankh.	70 Mio	107 Mio	53
Haftpflicht	608 Mio	1133 Mio	86
Feuer	277 Mio	500 Mio	80
Rechtsschutz	23 Mio	59 Mio	156
Verschiedene	70 Mio	153 Mio	118
Total	1350 Mio	2459 Mio	82

Der heutige Stand des Versicherungssektors

In Luxemburg sind zur Zeit acht Gesellschaften luxemburgischen Rechtes zugelassen, wovon nur drei (Le Foyer, La Luxembourgeoise, Assurlux) wirklich auf dem luxemburgischen Markt tätig sind. Alle anderen Versicherungsgesellschaften sind Niederlassungen ausländischer Gruppen unter der Leitung eines Generalbevollmächtigten (siehe nebenstehendes Verzeichnis)

Die Zahl der Angestellten stieg von 315 im Jahre 1960 auf 566 im Jahre 1976. Die Zahl der Versicherungsagenten, gewöhnlich Teilzeitbeschäftigte, liegt bei 3 000.

1975 erreichten die Lebensversicherungswerte 15 Milliarden Franken.

Die nachstehende Tabelle zeigt die zahlenmäßige Entwicklung der laufenden Verträge und die Höhe der Prämien für die Jahre 1972 und 1976:

Für alle Versicherungszweige zusammen stieg die Zahl der Verträge zwischen 1972 und 1976 um 30%, die Prämieinnahmen um 82%.

Der prozentuale Anteil an der Zahl der Verträge einerseits und an den Prämieinnahmen andererseits beträgt jeweils 33% und 46% für die Haftpflicht, 29% und 20% für die Feuerversicherung und 8% und 21% für die Lebensversicherungen.

Der Anteil der Feuerversicherung an der Gesamtzahl der Verträge, der 1960 noch 45% ausgemacht hatte, ist auf 29% gesunken und auf dem ersten Platz von der Haftpflichtversicherung verdrängt worden.

Die Rolle der Versicherung im Staat

Die Versicherungsgesellschaften spielen natürlich in erster Linie die ihnen zugedachte Rolle als Risikoschützer im Privatleben, im Beruf, im Verkehr, im Industriebereich usw. Als solche verkaufen sie Sicherheit für den Preis einer Prämie.

Diese Prämien werden einer Mehrheit von Versicherungsnehmern eingezogen und im Endeffekt an eine Minderheit von Geschädigten verteilt.

Zu Recht gehören denn auch die Versicherungsgesellschaften in jedem Land zu den bedeutendsten Kapitalsammelstellen. Sie sind gewissermaßen die Verwalter von ersparten Geldern. Da zwischen dem Zeitpunkt der Prämieinnahme und demjenigen einer Risikozahlung ein mehr oder weniger großer Zeitraum liegt, ist dem Versicherer in seiner Eigenschaft als Verwalter daran gelegen, einen bestimmten

Teil seiner Reserven nutzbringend anzulegen. Und hier beginnt dann seine zweite Rolle als Ankerbelangsfaktor der Wirtschaft, sei es durch Finanzierung von Investitionen, Zeichnungen von Anleihen, Gewährung von Darlehen, Bau oder Ankauf von Immobilien u.dgl.m.

Es ist somit nicht verwunderlich, daß in diesem oder jenem Land Bestrebungen aufkamen, den ganzen Versicherungsreich der Öffentlichen Hand zu

Champagne

Joseph Perrier
Distribué par Distribution s.a. Luxembourg

unterstellen.

Daß in ganz Westeuropa die Staaten bemüht sind, besonders die wirtschaftlich Schwächeren in Schutz zu nehmen, erhellt aus dem imposanten Ausbau, den die Sozialversicherungen besonders nach dem zweiten Weltkrieg in den meisten Ländern der westlichen Welt erfahren haben. Neben diesen öffentlichen Anstalten bestehen jedoch überall die privaten Unternehmen, deren Daseinsberechtigung, teils als Haupt-, teils als Komplementärversicherer in allen Sparten außer Zweifel steht.

Wie bereits gesagt, war der luxemburgische Staat schon frühzeitig darum bemüht, dem Versicherungswesen einen festen Rahmen zu geben, zumal anfänglich nur ausländische Firmen hierzulande in diesem Bereich tätig waren.

Schon 1853 wurde ein erstes Gesetz über das Versicherungswesen erlassen. Die Staatsaufsicht über diesen Bereich wurde erstmals im Gesetz von 1891 verankert und später, durch das Gesetz vom 6.9.1968 und den Großherzoglichen Beschluß vom 20. Oktober 1969, weiter ausgebaut, sowie nach Gesetz vom 7.4.1976 und Großherzoglichen Beschluß vom 21.7.1976 vervollständigt.

Die Kontrollstelle beim Finanzministerium entscheidet über die

Zulassungsfähigkeit der Unternehmen, untersucht die Einhaltung der bestehenden Vorschriften über Kapitalausstattung, Anlage der Rücklagen, Geschäftsführung, Vertragsbedingungen, Rechnungswesen, statistische Angaben usw. Sie überwacht auch das Netz der Agenten, die sich einer Prüfung über ihr berufliches Können und Wissen stellen müssen.

Die Versicherer befürworten insgesamt diese staatliche Aufsicht, da sie sich des hohen Masses ihrer Verantwortung im Nationalgeschehen bewußt sind und ein verstärktes Vertrauen des Kunden ihnen nur willkommen sein kann.

Unter diesen Umständen dürfte wohl die Gewähr für die Vertrauenswürdigkeit und die Zuverlässigkeit der im Lande zugelassenen Versicherungsgesellschaften gegeben sein. Der Kunde darf demnach in Luxembourg das beruhigende Gefühl haben, daß seine Sicherheit in guten Händen liegt.

Die Gesellschaften selbst haben 1956 als Berufsvereinigung die »Association des Compagnies d'Assurances Agréées au G-D de Luxembourg« (A.C.A.) ins Leben gerufen mit dem Zweck, die Interessen der Branche bei allen sich stellenden Fragen und Problemen wahrzunehmen.

7) Bisher durften Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs von Einzelpersonen, beruflichen Vereinigungen oder von einer in der staatlichen Preiskommission vertretenen Konsumentenorganisation eingereicht werden. Neuerdings soll diese Möglichkeit auch für die Berufskammern bestehen. Die Handelskammer, als Institution öffentlichen Rechts, glaubt jedoch, entsprechend Artikel 13, Absatz 2, des Reglementes vom 23. Dezember 1974, daß Klagen nur von direkt oder indirekt geschädigten Personen oder von privaten Vereinigungen, denen diese Personen zugehören, erhoben werden dürfen.

8) Bestimmte Vergehen, die nicht nur dem beruflichen, sondern dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen, werden sofort strafbar gemacht, d.h. sie unterliegen unmittelbar den gleichen Strafen wie die Nichtbefolgung eines richterlichen Entscheids in anderen Fällen des unlauteren Wettbewerbs, welche eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 5 Jahren und/oder eine Geldbuße von 3000 bis 1000000 Franken vorsehen.

Wie gesagt, beruhen diese begrüßenswerten Abänderungen im großen und ganzen auf von der Handelskammer ausgearbeiteten Vorschlägen, die sich ihrerseits an den Hauptanliegen des Einzelhandels orientierten. In ihrem Gutachten zu dem vorliegenden Reglemententwurf wird die Handelskammer, auf Grund der zu erwartenden Stellungnahme der Berufsverbände, darauf bestehen, daß verschiedene Abstriche die von der Regierung gemacht wurden, in den definitiven Text wieder aufgenommen werden.

Abschließend müssen wir uns jedoch bewußt sein, daß Verstöße die sich im Ausland zutragen und die, besonders bei Warenlieferungen, die Konkurrenzbedingungen für den einheimischen Handel negativ beeinflussen, auch von den bestmöglichen, lückenlosen Bestimmungen nicht erfaßt werden können, es wäre denn, man einigte sich auf internationaler Ebene auf eine einheitliche, grenzüberschreitende Reglementierung und Bestrafung des unlauteren Wettbewerbs.

Avis aux transporteurs

Le Ministère des Transports dispose d'un certain nombre de formules d'autorisations de transport à délivrer aux ressortissants luxembourgeois désireux d'effectuer des transports de marchandises soit à destination soit en transit du Danemark.

Le mois à la Chambre de Commerce

Au cours du mois de juin, la Chambre de Commerce a été représentée par ses membres élus ou par son secrétariat aux réunions suivantes:

- Groupe de travail «Programme de formation pour transporteurs»
- Groupe de travail Brasseurs-HORESCA «Critères d'accès à la profession d'hôtelier-restaurateur-cafetier»
- Commission de la loi-cadre des classes moyennes» (5 réunions)
- Commission «crédits d'équipement» (5réunions)
- Groupe de travail «livre blanc de classes moyennes» (3 réunions)
- Réunion avec les négociants d'engrais chimiques
- Assemblée Générale de l'Office National du Tourisme
- Commission du Commerce de détail
- Commission des prix
- Visite à Trèves du Comité de Recherches pour l'Artisanat et le Commerce
- Réunion du conseil d'administration de la S.N.C.I.
- Groupe de travail «formation post-secondaire»
- Commission des soumissions
- Commission de l'indice des prix à la consommation
- Commission fiscale de la Conférence Permanente des Chambres de Commerce et d'Industrie de la CEE
- Réunion avec le Groupement Pétrolier
- Conseil économique et social - La politique des transports
- Conseil économique et social - La situation économique, financière et sociale du pays (5 réunions)
- Comité de consultation du «Commerce Extérieur»
- Ministère des Affaires Etrangères et du Commerce Extérieur - Chambre de Commerce Belgique/Luxembourg - Pays arabes
- Colloque sur la «Restructuration de l'économie luxembourgeoise»
- Groupe de travail - La promotion de la coopération économique internationale
- Comité de direction de la «Conférence permanente des Chambres de Commerce et d'Industrie de la CEE»
- Groupe de travail «Délimination des branches commerciales»
- Groupe de travail - formation et conception d'un atelier nouveau au centre pénitencier
- Groupe de travail: plan de formation
- Réunion de la commission consultative de l'industrie, du commerce et de l'école de commerce
- Réunion avec MM. les directeurs de l'enseignement professionnel à la Chambre des Métiers
- Réunion en rapport avec les problèmes de formation dans le secteur radio-télévision
- Réunion au Centre de Walferdange au sujet des jeunes sans emploi âgés de 15 à 16 ans
- Groupe de travail: formation de reconversion: voyage d'études à l'AFPA (association nationale pour la formation professionnelle des adultes) à Paris
- La Chambre de Commerce à marqué sa présence:
- aux portes ouvertes des ateliers de formation des CFL, ARBED, Institut Emile Metz, GOOD YEAR.
- à la porte ouverte au Centre d'Enseignement professionnel de Luxembourg
- aux examens de fin d'apprentissage de l'industrie, du commerce et de l'industrie hôtelière

La Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg est en train d'élaborer une nouvelle édition du

GUIDE DU MARCHÉ LUXEMBOURGEOIS

Tirage: 10.000 exemplaires - l'insertion est gratuite.

Les entreprises ayant déjà figuré dans l'édition 1973 du guide ainsi que celles qui sont connues par ailleurs à la Chambre de Commerce ont été contactées dans ce sens.

La Chambre de Commerce prie les entreprises qui sont intéressées à figurer dans le nouveau guide et qui n'ont pas reçu à ce jour le questionnaire y relatif, de prendre contact avec

La Chambre de Commerce du G.-D. de Luxembourg
Case postale 1503 - Luxembourg - Tel. 43 58 53



88
Zweigstellen
im ganzen Land



CAISSE
D'ÉPARGNE
DE L'ÉTAT
LUXEMBOURG

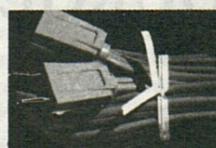
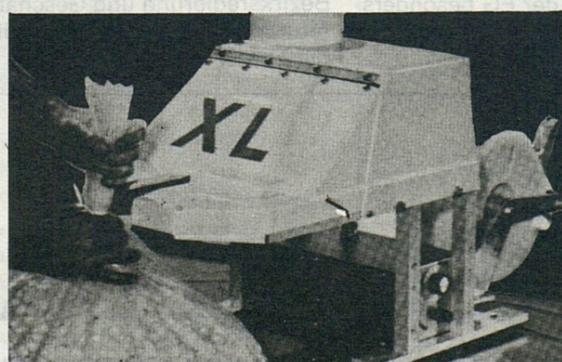
Mercur

ist das Mitteilungsblatt der luxemburgischen Handelskammer, das in einer Auflage von 11.000 Exemplaren erscheint und an alle Handels- und Industriebetriebe verteilt wird.

Durch eine Annonce im «Letzeburger Mercur» haben Sie die Möglichkeit wirksam für ihren Betrieb zu werben.

Vins de France
NICOLAS
depuis 1822

Distribué par Distribution s. a. Luxembourg



ZACK und ZU

Tüten, Säcke, Verpackungen.
Zum bündeln von Gemüse, Kabeln,
Holz, Schläuchen, etc.

tie-matic

Verschlußmaschinen

sauber und schnell, bindet mit
Draht oder Plastikband von der
Rolle in 8 verschiedenen Farben.
3 Modelle lieferbar:
Manuelles Gerät,
mittelgroßes elektrisches Gerät,
schwenkbare Industriegerät.

b.m.i. 5, rue de l'Industrie - LUXEMBOURG
Tél. 48 92 93 / 48 62 72 - Télex BMI 1473

Cours de formation post-secondaire

A partir de la rentrée 1978, la Chambre de Commerce organise, en coopération étroite avec le Ministère de l'Education Nationale, les Communautés Européennes et des entreprises luxembourgeoises, une série de cours de formation post-secondaire.

Les cours ont pour objet de développer les connaissances générales des employés des institutions ou entreprises intéressées par des cours se situant à un niveau post-secondaire

L'enseignement ainsi que le contenu des cours théoriques ont une orientation essentiellement axée vers la pratique. Chaque volet (Economie, Droit, Gestion) prévoit en principe plusieurs modules de cours parallèles se complétant pour former un ensemble homogène.

- Volet Economie:**
- Economie politique et compléments de mathématiques et statistiques
 - Organisation politique et administration du Grand-Duché de Luxembourg
 - Institutions européennes et communautaires
- Volet Droit:**
- Introduction générale au Droit
 - Droit civil
 - Droit commercial
 - Fiscalité des entreprises
 - Droit du travail
- Volet Gestion des Entreprises:**
- Gestion des entreprises

Les cours s'adressent à la fois aux universitaires dont les études n'ont pas couvert les matières enseignées par les cours de formations post-secondaire, aux détenteurs d'un Certificat de Fin d'Etudes Secondaires luxembourgeois, d'un diplôme de l'Ecole de Commerce et de Gestion, ou d'un autre diplôme sanctionnant un cycle d'études de niveau équivalent, et aux employés qui ne remplissent pas les conditions reprises ci-dessus, mais dont les capacités et les connaissances professionnelles sont jugées suffisantes par l'employeur.

Dans notre prochain numéro, nous reviendrons sur les détails de l'organisation pratique et du programme des cours, mais nous invitons dès maintenant les personnes intéressées à s'adresser à la Chambre de Commerce

REMISE DE DECORATIONS A LA CHAMBRE DE COMMERCE

A l'occasion de la fête Nationale, différentes personnalités de la vie économique, qui se sont illustrées par leurs activités professionnelles, ont été décorées par S.A.R. le Grand-Duc Jean. Les décorations ont été remises par Monsieur Gaston THORN, Président du Gouvernement et Ministre de l'Economie Nationale et des Classes Moyennes au cours d'une réception à la Chambre de Commerce. Monsieur Carlo CLASEN, Vice-Président de la Chambre de Commerce, remercia Monsieur Thorn des efforts incessants qu'il déploie dans l'intérêt des différents secteurs de l'économie luxembourgeoise tant en sa qualité de Ministre du Commerce Extérieur qu'en sa qualité de Ministre de l'Economie Nationale, des Classes Moyennes et du Tourisme. Dans son allocution Monsieur Clasen souligna l'ampleur des problèmes soulevés par la restructuration de l'économie luxembourgeoise tout en insistant les difficultés spécifiques des petites et moyennes entreprises et en énonçant les conditions d'une relance de la politique de diversification industrielle et d'un renforcement des activités du secteur tertiaire.



Besuch des Studienausschusses für Handwerk und Handel in Trier

Eine Wirtschaftsdelegation aus Luxemburg, an der Spitze Herr Henri Ahlborn, Direktor der Handelskammer, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Studienausschusses für Handwerk und Handel, assistiert von Herrn Albert Frank, Bürochef im Mittelstandsministerium und Sekretär des Ausschusses, besuchten kürzlich die Industrie- und Handelskammer Trier sowie die Handwerkskammer Trier um Erfahrungen über aktuelle Probleme auszutauschen. Die luxemburgische Delegation, der der Präsident der Handwerkskammer, Herr J. Bervard, sowie der erste Ministerialrat im Wirtschafts- und Mittelstandsministerium, Herr J. Friedrich und weitere Vertreter des Handwerks, des Handels, und des Hotel- und Gaststättengewerbes angehörten, wurde in Trier vom Vizepräsidenten der Industrie und Handelskammer Herrn K. Messerich begrüßt.

Hauptgeschäftsführer Dr. Ulf-Peter Krause informierte die Gäste über die "Entwicklung der Region Trier von einer ursprünglich strukturschwachen Grenzregion zum günstigen Wirtschaftsstandort inmitten der EG". Er betonte, daß die Wirtschaft Triers sich der Bedeutung des wichtigsten Handelspartners, nämlich des Großherzogtums Luxemburg, durchaus bewußt ist, weil hier innerhalb der EG besonders intensive wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

Im Anschluß an die Einführung in die wirtschaftlichen Strukturen der Region Trier gab der IHK-Referent für Verkehr, Ekkehart Röhr, einen Überblick über Fußgängerzonen und den aktuellen Stand dieser Entwicklung im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Trier.

In verschiedenen Arbeitskreisen des Handels, der Handwerks und des Hotel- und Gaststättengewerbes diskutierten die Luxemburger Gäste mit dem Trierer IHK-Justitiar, Dr. Karl Willi Schäfer, und Mitgliedern der IHK-Vollversammlung aktuelle Probleme des unlauteren Wettbewerbs, der Fremdenverkehrsförderung und besonderer betriebswirtschaftlicher Strukturen.

Die Vertreter des Handwerks führen dann zur Handwerkskammer Trier, wo sie vom Kammerpräsident Ludwig Weber durch das Kammergebäude geführt wurden. Hauptgeschäftsführer Assessor Kocks referierte über die handwerkliche Berufserziehung und über die überbetriebliche Ausbildung sowie weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die im Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer durchgeführt werden.

Am Nachmittag besichtigten die luxemburgischen Gäste unter fachkundiger Leitung von Abteilungsleiter Söhngen von der Bezirksregierung und Geschäftsführer Hoffmann von der Trilog die Trierer Hafenanlagen.

CHAMBRE DE COMMERCE DU GRAND DUCHE DE LUXEMBOURG Distinctions honorifiques - Promotion 1978

ORDRE DE LA COURONNE DE CHENE

CHEVALIER

- CRESCENTINI Victor, Directeur de la fabrique de pâtes Evilux, Esch-sur-Alzette
 DELCOURT Victor, Directeur de la Fédération des Commerçants, Luxembourg
 FABER Georges, Directeur du Contentieux d'ARBED, Luxembourg
 GALES Georges, Membre du Comité du Groupement des Producteurs de Vins Mousseux, Remich
 JUNG Lucien, Directeur de la Fédération des Industriels, Luxembourg
 PUNDEL Fernand, Directeur de la Vinaigrerie de Luxembourg, Luxembourg
 WELTER Jean-Pierre, Président du Group Transports de la Fédération des Commerçants, Luxembourg

MEDAILLE EN VERMEIL

- EMMEL Emile, Préposé de service à la Chambre de Commerce, Luxembourg
 WOLFF Jean-Pierre, Chef de service à la Banque Suez-Luxembourg, Luxembourg

MEDAILLE EN ARGENT

- DUPONT Héléne, Commerçante, Altrier
 ECKER Pierre, Membre du Comité de la Compagnie Routière, Steinsel
 HOMMEL-REGENWETTER Madame, Cafetière, Hemstal
 KLEIN-KONSBRUCK Madame, Commerçante, Berbourg
 KOOB Nicolas, Membre du Comité de la Compagnie Routière, Bettborn
 REISCH Roger, Membre du Groupement Electricité, Luxembourg
 RISCH Norbert, Caissier à la Banque Suez-Luxembourg, Luxembourg
 SEIL Norbert, Chef Magasinier aux Ets. Muller & Wegener, Rollingen
 WEISGERBER Jean-Pierre, Président de l'Union Commerciale de Belvaux, Belvaux

ORDRE DE MERITE

COMMANDEUR

- MEYER Robert, Membre de la Chambre de Commerce, Luxembourg

OFFICIER

- PEUSCH Jean, Président du Conseil d'Administration de la S.A. Accinauto, Luxembourg
 SCHOLER Nicolas, Commerçant, Esch-sur-Alzette
 HOFFMANN Jean-Pierre, Mandataire général à la Cie d'Assurances «La Belgique» S.A., Luxembourg

CHEVALIER

- BOFFERDING Paul, Membre du Comité de la Fédération des Brasseurs, Bascharage
 CLOOS Félix, Membre du Comité des Producteurs de Matériaux de Construction, Esch-sur-Alzette
 DOISY Jules, Négociant en Gros, Luxembourg
 FRISING Charles, Fondé de pouvoir à la Banque Suez-Luxembourg, Luxembourg
 GEORGES Alphonse, Membre du Comité du Groupement des Constructeurs et Fondateurs, Luxembourg
 GRAAS Lucien, Chef de bureau à la Cie d'Assurances «La Luxembourgeoise», Luxembourg
 HILBERT Marcel, Fondé de pouvoir à la Banque Suez-Luxembourg, Sandweiler
 HOSCHEIT Jean-M., Membre du Comité de l'Union Commerciale, Luxembourg
 LUJA Marcel, Inspecteur 1er en rang à la Cie d'assurances «La Luxembourgeoise», Luxembourg
 MEYER Henri, Fondé de pouvoir à la Compagnie des Mines et Métaux, Luxembourg
 NILLES Joseph, Chef du personnel à la Cie d'Assurances «Le Foyer», Gosseldange
 OSTER Norbert, Attaché de direction à la Cie d'Assurances «Le Foyer», Luxembourg
 OTTO Charles, Fondé de pouvoir aux Ets Muller & Wegener, Cessange
 REUTER-HEMES Germaine Madame, Négociante en Gros, Esch-sur-Alzette
 WAGENER Guillaume, Négociant en Gros, Ettelbruck
 WOLFF Fernand, Directeur Technique à la S.A. Céodeux, Lintgen.

ORDRE DE MERITE

MEDAILLE EN VERMEIL

- BAUM Camille, Commerçant, Altrier
 GEISEN Jean-Pierre, Commerçant, Luxembourg-Eich
 ROLLINGER Henri, Chauffeur à la Compagnie des Mines et Métaux, Luxembourg
 SCHAUL Robert, Membre du Comité du Groupe Chaussures de la Fédération des Commerçants, Bettembourg
 WESTER Léon, Membre du Comité du Groupement Alimentation de la Fédération des Commerçants, Reckange



KREDIETBANK
S.A. LUXEMBOURGEOISE

Banque indépendante
 pour clientèle indépendante

Société anonyme
 R.C. Luxembourg B 6395
 Siège social: Luxembourg
 43, Boulevard Royal